

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

**Tarifvertrag über eine einmalig zu gewährende
Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(TV-UK MD Sonderzahlung - Verbraucherpreismilderung)**

vom 7. November 2022

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Manteltarifvertrag am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (MTV-UK MD),
- b) Haustarifvertrag für Auszubildende am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-UK MD),
- c) Haustarifvertrag für Auszubildende in Gesundheitsberufen am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-Gesundheit-UK MD).

§ 2 Einmalige Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung spätestens mit dem Tabellen- bzw. Ausbildungsentgelt (Entgelt) für März 2023 ausgezahlt. ²Voraussetzung ist, dass diese Personen am 1. Januar 2023 weiterhin in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 18 MTV-UK MD genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21a Absatz 2 und 3 MTV-UK MD), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 10, 13 TV-A-UK MD sowie nach §§ 9, 13, 14 TV-A-Gesundheit-UK MD.

4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 5. Die einmalige Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung beträgt für die Beschäftigten im Sinne von § 1 Buchst. a) 1.000 Euro, im Übrigen 500 Euro.
²§ 15 Absatz 2 MTV-UK MD gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2023. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die einmalige Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 7. November 2022 in Kraft.

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Der Vorstand

Marco Bohn
Kaufmännischer Direktor

Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze
Ärztlicher Direktor

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

Oliver Greie
Landesbezirksleiter

Bernd Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft